

SESSIONSBRIEF
FER

SESSIONSBRIEF

.....

SOMMERSESSION – 31. MAI BIS 18. JUNI 2021



Fédération des
Entreprises
Romandes

19.050: STABILISIERUNG DER AHV (AHV 21)

21.3462: MO. SGK-N: MANDAT FÜR DIE NÄCHSTE REFORM DER AHV

Diese Reform der AHV stellt eine grosse Herausforderung dar. Die AHV an die demografische Entwicklung anzupassen und ihre Finanzlage zu stabilisieren, ist notwendig und dringend. Allerdings muss auch unser System der sozialen Sicherheit erhalten bleiben, das sich umfassend bewährt hat. Die FER unterstützt diese Reform und jeglichen Kompromiss, der eine für die Wirtschaft tragbare Lösung beinhaltet.

ZUSAMMENFASSUNG

Die AHV ist seit mehreren Jahren mit einer Verschlechterung ihrer Finanzlage konfrontiert. Ihre Einnahmen reichen nicht mehr aus, um die laufenden Ausgaben zu decken. Dieses Problem wird sich im Laufe der Zeit weiter verschärfen, weil die in den geburtenstarken Jahren geborenen Generationen allmählich in Rente gehen. Hinzu kommt, dass die auf dem Umlageverfahren basierende AHV besonders empfindlich auf die gestiegene Lebenserwartung reagiert, die einen erhöhten Finanzierungsbedarf mit sich bringt. Die zusätzlichen Mittel von 2 Milliarden Franken pro Jahr, die im Rahmen des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF-Vorlage) bewilligt wurden, verschaffen der AHV zwar eine Verschnaufpause, sichern aber nicht ihr finanzielles Überleben. Vor diesem besonderen Hintergrund hat der Bundesrat dem Parlament einen Entwurf zur Stabilisierung der AHV vorgelegt, der sich aus zwei Teilen zusammensetzt, darunter zum einen das Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG – Entwurf 1), zum anderen der Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer (Entwurf 2).

STAND DER BERATUNGEN

Am 15. Februar 2021 hiess der Ständerat (SR) die gesamte Reform zur Stabilisierung der AHV mit 31 zu 13 Stimmen gut, schlug jedoch Änderungen am Entwurf des Bundesrats vor. Auch wenn der SR eine einheitliche Festsetzung des Rentenalters für Frauen und Männer auf 65 Jahre begrüsst, schlägt er für die Übergangsgeneration (1959–1967, d. h. 9 Jahrgänge) ein Kompensationsmodell vor, das weniger grosszügig ist als das Modell des Bundesrats und Kosten von 430 Millionen Franken (statt 700 Millionen wie im Antrag des Bundesrats) nach sich zieht. Ebenso sprach er sich für eine Anhebung der Mehrwertsteuer um 0,3 Prozentpunkte aus. Die Anhebung des Plafonds für die Renten von Ehepaaren auf 155% der Maximalrente lehnte er ab.

Der Nationalrat wird sich am 9. Juni in der Sommersession mit Entwurf 1 und 2 befassen. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) schlägt im Gegensatz zum Ständerat Ausgleichsmassnahmen vor, die für die ersten sechs Jahrgänge grosszügiger sind als die Massnahmen des Bundesrats, sowie eine Zusatzfinanzierung von 0,4 Prozentpunkten. Die SGK-N empfiehlt ihrem Plenum bei der Gesamtabstimmung, die beiden Entwürfe sowie die Motion 21.3462 anzunehmen, mit welcher der Bundesrat beauftragt werden soll, dem Parlament bis zum 31. Dezember 2026 eine nächste Reform zur Stabilisierung der AHV für die Zeit von 2030-2040 vorzulegen.

POSITION DER FER

Die FER ist der Auffassung, dass die AHV angepasst werden muss, um der gestiegenen Lebenserwartung und dem Ungleichgewicht zwischen Erwerbstätigen und Rentnern, welches das finanzielle Gleichgewicht der AHV stark belastet, Rechnung zu tragen. Insgesamt betrachtet unterstützt unser Verband folglich den Entwurf zur Stabilisierung der AHV. Dabei gilt es, der demografischen Herausforderung angemessen zu begegnen und der Bevölkerung die Zahlung der Renten zu garantieren. Konkret äussert die FER zu den einzelnen Entwürfen die folgenden Anmerkungen:

Einheitliche Festlegung des Referenzalters auf 65 Jahre: Hierbei handelt es sich um den Eckpunkt dieser Reform der AHV. Sowohl der Ständerat als auch die SGK-N unterstützen die einheitliche Festlegung des Rentenalters von Männern und Frauen auf 65 Jahre. Die FER befürwortet die Anhebung des Referenzalters für Frauen auf 65 Jahre in vier Schritten. Gleichwohl hatte die FER in der Vernehmlassungsphase – trotz des heiklen Sachverhalts – eine Anhebung des Referenzalters der Männer vorgeschlagen, um die gleiche Anstrengung von Frauen und Männern zu gewährleisten.

Ausgleichsmassnahmen für Frauen: Der Ständerat (auch Minderheit de Courten) sieht Ausgleichsmassnahmen vor, die weniger grosszügig sind als die Massnahmen des Bundesrats, aber immer noch neun Frauenjahrgänge berücksichtigen. Die SGK-N will, dass die Ausgleichsmassnahmen für die ersten sechs Frauenjahrgänge, deren Rentenalter angehoben wird, grosszügiger sind als die Massnahmen des Bundesrats. Dieses Modell würde einem Kompensationsvolumen von 40% entsprechen, wohingegen das Volumen des Bundesrats und des Ständerats 33% bzw. 22% erreicht. In den Entwürfen der Minderheit von Meyer Mattea, Prelicz-Huber und Maillard werden Kompensationsvolumen von 67%, 123% bzw. 50% befürwortet.

Die FER ist der Auffassung, dass die Kompensationen für Frauen gerecht und der Anhebung des Rentenalters von 64 auf 65 Jahre angemessen sein müssen. Vorrang sollten dabei die von der Reform am stärksten betroffenen Jahrgänge, d. h. die Übergangsgenerationen, erhalten. Im vorliegenden Fall sieht die FER bei dem vom Ständerat vorgeschlagenen Trapezmodell die Gefahr, dass dieses für die Annahme in einer Volksabstimmung zu restriktiv ist. Im Sinne unseres Verbands müsste mindestens das vom Bundesrat vorgeschlagene Kompensationsvolumen befürwortet werden, um eine für Frauen gerechte und ehrliche Kompensation sicherzustellen, die darüber hinaus mehrheitsfähig ist.

Folgen für die Ergänzungsleistungen: Die SGK-N ist zu der Auffassung gelangt, dass es unangemessen wäre, wenn die in der AHV insbesondere für Frauen mit geringem Einkommen vorgesehenen Rentenerhöhungen mit einer Senkung der Ergänzungsleis-



tungen einhergehen. Daher sollte im Ergänzungsleistungsgesetz (ELG) eine Bestimmung vorgesehen sein, wonach die Rentenverbesserungen für Frauen der Übergangsgeneration (Art. 34bis AHVG) nicht an die Einnahmen im Zusammenhang mit der Berechnung von Ergänzungsleistungen angerechnet werden sollen. Der FER zufolge sollten die Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen nicht Gegenstand einer Revision unter dem Blickwinkel dieser Reform der AHV sein. Andernfalls könnten Ausnahmen entstehen, die eine ungleiche Behandlung bei der Zahlung von Ergänzungsleistungen mit sich brächten.

Aufweichung des Rentenalters: Die SGK-N wünscht wie der Ständerat, einen Vorbezug der Rente ab 63 Jahren zuzulassen, wohingegen der Bundesrat einen Vorbezug ab 62 Jahren vorgesehen hat.

Nach Auffassung der FER sollte es möglich sein, bis zu drei Jahre vor der Pensionierung in den vorzeitigen Ruhestand zu gehen – mit den adäquaten versicherungsmathematischen Anpassungen. Wenn das Rentenalter für Frauen auf 65 Jahre festgesetzt wird, ist eine vorzeitige Pensionierung frühestens mit 62 Jahren möglich.

Erhöhung des Freibetrags: Der Ständerat hat entschieden, den Freibetrag für Erwerbstätige im Rentenalter von bisher 1400 auf 2000 Franken zu erhöhen, um Rentner dazu zu ermuntern, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Die Mehrheit der SGK-N hat diese Erhöhung abgelehnt. Stattdessen sollen Rentner die Möglichkeit haben, auf diesen Freibetrag zu verzichten, um ihre Rente auch bei geringem Einkommen aufzubessern. Die FER begrüsst das System des Freibetrags, zumal Letzteres vor dem Hintergrund der aktuellen Beschäftigungspolitik gut funktioniert. Vor diesem Hintergrund ist eine Solidarität zwischen Erwerbstätigen im Rentenalter und jungen Menschen sicherzustellen, ohne Letztere zu benachteiligen. Folglich empfiehlt die FER, das System des Freibetrags von 1400 Franken monatlich für Erwerbstätige im Rentenalter beizubehalten.

Anhebung der Mehrwertsteuer: Im Rahmen dieser Reform der AHV ist es unerlässlich, den Mehrwertsteuersatz anzuheben, um dem Entwurf insgesamt einen finanziellen Unterbau zu sichern. Der Bundesrat schlug zunächst eine Anhebung der Mehrwertsteuer um 0,7 Prozentpunkte vor. Der Ständerat bezeichnete diese Anhebung als exzessiv und beschloss, sie auf 0,3 Prozentpunkte zu begrenzen. In dieser Hinsicht widersprach er der Kommission, die eine anfängliche Erhöhung um 0,3 Prozentpunkte und im Folgenden um 0,4 Prozentpunkte vorgeschlagen hatte, sollte der Ausgleichsfonds unter eine Schwelle von 90% der Höhe der jährlichen Ausgaben fallen. Die SGK-N hielt die vom Ständerat angenommene Erhöhung um 0,3 Prozentpunkte für zu knapp und die Erhöhung des Bundesrats um 0,7 Prozentpunkte für zu hoch. Daher spricht sie sich für 0,4 Prozentpunkte aus.

Die FER schliesst sich der Vorlage des Ständerats an und befürwortet eine Begrenzung der Mehrwertsteuererhöhung auf 0,3 Prozentpunkte. Eine stärkere Erhöhung ist unter Berücksichtigung der aktuellen Wirtschaftslage nicht erforderlich. Die Vorlage des Bundesrats ist abzulehnen, zumal es nicht darum geht, Steuern auf Vorrat zu erheben.

Mandat für eine neue Reform: Die FER begrüsst das Mandat, das der Ständerat dem Bundesrat erteilt hat und in Motion 21.3462 festgelegt ist – namentlich einen neuen Entwurf für eine globale Reform der AHV bis 2026 für den Zeitraum von 2030-2040 auszuarbeiten. Allerdings betont die FER, dass alle Voraussetzungen zu schaffen sind, um den ersten Schritt dieser Reform erfolgreich zu vollziehen. Folglich sind alle möglichen Kompromisse anzustreben, damit diese Reform die Zustimmung der Bevölkerung erhält. Die FER ist sich darüber im Klaren, dass die Vielfalt der laufenden Projekte (Initiative für eine 13. AHV-Rente, Renteninitiative der Jungfreisinnigen oder die Initiative «Ja zu steuerfreien AHV- und IV-Renten») allgemein die Debatte über die laufenden Reformen wie der AHV oder der BVG kontaminiert. Das System der sozialen Sicherheit funktioniert in der Schweiz gut und hat sich bewährt. Es muss gewiss an die demografische Entwicklung angepasst werden, bedarf aber keiner radikalen Veränderung. Demgemäss ist die FER der Auffassung, dass eine Fokussierung auf die aktuellen Diskussionen in den eidgenössischen Räten erforderlich und intensiv auf Kompromisse hinarbeiten ist, damit die Reform AHV 21 und die Reform der beruflichen Vorsorge von der Bevölkerung gutgeheissen werden.

Empfehlung der FER:

Gesetzesentwurf gemäss der Empfehlung des Ständerats annehmen (mit Anpassungen für Ausgleichsmassnahmen)

Kontakt: yannic.forney@fer-ge.ch

Die Fédération des Entreprises Romandes (FER) vertritt über die folgenden Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände 45'000 Mitglieder: Fédération Patronale et Economique (FPE Bulle); Union patronale du canton de Fribourg (UPCF); Fédération des Entreprises Romandes Genève (FER Genève); Fédération des Entreprises Romandes de l'Arc jurassien (FER-Arcju); Fédération des Entreprises Romandes Neuchâtel (FER Neuchâtel); Fédération des Entreprises Romandes Valais (FER Valais). www.fer-sr.ch

